



**B e s c h l u s s**

In der Familiensache

betreffend den Umgang mit

Christofer F

Verfahrenspfleger bzw. Verfahrensbevollmächtigter:  
Sabine Engel, SHIA e.V.,

Beteiligte:

1.  
Kazim Görgülü,  
wohnhaft:

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Str. 79, 44791 Bochum

2.  
R B:  
wohnhaft:

- Antragsgegnerin -

3.  
H B:  
wohnhaft:

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte zu 2 und 3:  
Rechtsanwälte v. Lindeiner pp., Van-der Smissen-Str. 2, 22767 Hamburg

4.  
Landkreis Wittenberg - als Amtsvormund Frau Strohmeier,  
Breitscheidstraße 3, 06886 Wittenberg

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Sopp. Herpertz.Foppe.Lange.Heinicke, 06108 Halle/Saale, Gr. Ulrichstraße 7/9

5.  
Landkreis Wittenberg Allgemeiner Sozialdienst  
Dessauer Str. 13, 06886 Wittenberg

hat das Amtsgericht Wittenberg durch Richterin am Amtsgericht Hoffmann  
nach Anhörung der Beteiligten  
beschlossen:

Es wird der Umgang des Kindesvaters mit dem minderjährigen Kind Christofer F wie folgt geregelt:

1.

Dem Kindesvater steht der Umgang mit dem Kind im letzten Quartal des Jahres 2005 wie folgt zu :

Sonnabend 29.10.2005 in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,

Sonnabend 12.11.2005 in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,

Sonnabend 26.11.2005 in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,

Sonnabend 10.12.2005 in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,

Für diese Umgangstermine wird zum Zwecke der Begleitung des Umgangs der Amtsvormund zugelassen, dem es auch obliegt den Ort des Umgangs und die Zulassung weiterer Begleitpersonen (z.B. Pflegevater) zu bestimmen. Die Pflegeeltern sind verpflichtet das Kind in witterungsgerechter Bekleidung an den Amtsvormund herauszugeben, der das Kind dem Kindesvater übergibt und die Rückgabe des Kindes zum festgelegten Zeitpunkt an die Pflegeeltern zu gewährleisten hat.

Soweit durch Verhinderung auf Seiten der Pflegeeltern oder des Kindes ein Umgangstermin ausfällt, so findet der Umgang am nachfolgenden Termin entsprechend verlängert um die Ausfallzeit statt ( also z.B. von 10.00 bis 18.00 Uhr).

2.

Dem Kindesvater steht der Umgang mit dem Kind ab Januar des Jahres 2006 an jedem Sonnabend einer ungeraden Woche in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu.

Für Januar 2006 wird zum Zwecke der Begleitung des Umgangs der Amtsvormund zugelassen, dem es auch obliegt den Ort des Umgangs zu bestimmen. Die Pflegeeltern sind verpflichtet das Kind in witterungsgerechter Bekleidung an den Amtsvormund herauszugeben, der das Kind dem Kindesvater übergibt und die Rückgabe des Kindes zum festgelegten Zeitpunkt an die Pflegeeltern zu gewährleisten hat. Ab Februar 2006 ist der Kindesvater verpflichtet das Kind selbst von den Pflegeeltern abzuholen und nach dort zurück zu bringen. Die Pflegeeltern sind verpflichtet das Kind in witterungsgerechter Bekleidung an den Kindesvater herauszugeben, wobei es ihnen freigestellt wird dem Kindesvater einen außerhalb der Wohnung des Kindes gelegenen Übergabeort im Wohnort zu benennen (z.B. Sportplatz). Den Pflegeeltern steht es ebenfalls frei mit dem Kindesvater einen außerhalb des Wohnortes des Kindes gelegenen Übergabeort einvernehmlich zu vereinbaren.

Soweit durch Verhinderung auf Seiten der Pflegeeltern oder des Kindes ein Umgangstermin ausfällt, so findet der Umgang am nachfolgenden Umgangswochenende entsprechend verlängert um die Ausfallzeit statt ( also z.B. auch am Sonntag der folgenden ungeraden Woche von 10.00 bis 18.00 Uhr).

Die vorstehende Regelung trifft nicht zu für den Fall ärztlich bescheinigter Erkrankung des Kindes. Der Kindesvater ist bei Erkrankung des Kindes bis zum dritten Tag nach ärztlicher Feststellung der Erkrankung über die voraussichtliche Dauer zu informieren. Bei notwendiger Bettruhe bzw. Ausgehverbot des Kindes ist dem Kindesvater das Telefonat mit dem Kind alternativ zum persönlichen Umgang zu ermöglichen. Bei einem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Kindes ist bei genereller Besuchserlaubnis auch dem Kindesvater eine Besuchszeit zu benennen, alternativ zum persönlichen Umgang am ungeraden Wochenende.

3.  
Beginnend ab dem Jahr 2006 steht dem Kindesvater das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind auch in jeden Ferien des Kindes an einem Wochentag nach vorheriger Absprache mit den Pflegeeltern zu.  
Soweit bis vier Wochen vor den Ferien kein Einvernehmen erzielt werden konnte, so gilt jeweils der Mittwoch der ersten Ferienwoche von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr als vereinbart.
4.  
Die Beteiligten haben sich jeglicher, insbesondere abwertender, Äußerungen in Anwesenheit des Kindes zu enthalten, die die Beziehung zum Kindesvater aber auch zu den Pflegeeltern belasten könnten.
5.  
Die Gerichtskosten werden dem Jugendamt als Amtsvormund auferlegt.  
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.  
Der Geschäftswert beträgt für die Hauptsache 3.000,00 € und für die einstweiligen Anordnungsverfahren je 500,00 €.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Antragsteller ist der leibliche Vater des Kindes Christofer F . Mit gerichtlicher Entscheidung vom 19.3.2004 wurde ihm im Wege der einstweiligen Anordnung „Umgang mit dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Sorgerechtsverfahrens „ bewilligt. Bezogen auf die Wirksamkeit der einstweiligen Anordnung vom 19.3.2004 lag erhebliche Unsicherheit bei den Verfahrensbeteiligten vor. Die gegen die einstweilige Anordnung vom 19.03.2004 eingelegten Beschwerden wurden am 15.11.2004 nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.10.2004 über die Aufhebung der die Anordnung aufhebenden OLG-Entscheidung vom 30.6.2004 zurückgenommen, so dass die einstweilige Anordnung vom 19.3.2004 faktisch erneut auflebte. Auf Antrag des Kindesvaters wurde am 2.12.2004 klarstellend durch das Amtsgericht Wittenberg eine einstweilige Anordnung in spezifizierter Form zum Umgang erlassen. Die diese Anordnung aufhebende OLG-Entscheidung wurde durch einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes und sodann auch im Hauptsacheverfahren am 10.05.2005 aufgehoben und die amtsgerichtliche Regelung aufrecht erhalten.

Noch am 19.3.2004 hatte das Amtsgericht im Sorgerechtsverfahren seine abschließende Entscheidung getroffen. Die vorgenommene Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater wurde angegriffen und zur Zeit steht die erneute Entscheidung des OLG Naumburg nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Beschwerde des Kindesvaters gegen die seinen Sorgerechtsantrag abweisende OLG- Entscheidung noch aus.

Auf die Begründungen der bisherigen Entscheidungen des Amtsgerichts das Kind in diesem und anderen Verfahren betreffend, insbesondere aber die in der Sorgerechtsentscheidung vom 19.3.2004 und auf die Entscheidungen des EGMR vom 26.2.2004 (No. 74969/01), BGH vom 14.10.2004 ( 2 BvR 1481/04 ) und des Bundesverfassungsgerichts vom 10.06.2005 ( 1BvR 2790/04 ) wird in vollem Umfang Bezug genommen.

Unter Beachtung des Prozessverlaufes und der, damit einhergehend, möglichen Bezugnahme auf die bisherigen gerichtlichen Ermittlungen und Anhörungen ist neben der letztmaligen Anhörung des Kindes vom 16.08.2005 eine weitere persönliche Anhörung der Beteiligten nicht mehr geboten. Die (erwachsenen) anwaltlich vertretenen Beteiligten haben erkennbar umfassend ihre Sicht auf das (die) Verfahren, rechtliche Aspekte und auch ihre emotionalen Befindlichkeiten insbesondere mit Blick auf das Kindeswohl schriftlich dargestellt. Es ist nicht zu erwarten, dass ihre erneute persönliche Anhörung für die Entscheidung im Umgangsverfahren neue Erkenntnisse vermittelt.

Eine Entscheidung im Umgangsverfahren ist nun auch abschließend vorzunehmen.

Der Beweisbeschluss des Amtsgerichts vom 18.01.2005 zur Einbeziehung eines Sachverständigengutachtens ist wirksam, wurde jedoch von allen Beteiligten hinsichtlich der Person des Sachverständigen unter Hinweis auf die OLG – Entscheidung vom 20.12.2004 angegriffen. Die Mitwirkung an der Erstellung des Gutachtens entsprechend der amtsgerichtlichen Anordnung wurde deshalb abgelehnt. Ein gemeinsamer Vorschlag zur Benennung eines Sachverständigen ging auch mit den letzten Stellungnahmen nicht ein.

Da es allein dem jeweiligen Instanzgericht bis zur Erstentscheidung obliegt, die Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung zu ergreifen, die es für erforderlich erachtet, konnten die konkreten Weisungen des OLG Naumburg lediglich als hilfreiche Orientierung angesehen werden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Bundesverfassungsgericht diesen Teil der OLG-Entscheidung nicht aufhob. Richtigerweise konnte dies nicht geschehen, da der Beschluss insoweit nicht angegriffen wurde und der Kindesvater auch hiervon nicht beschwert war. Das Amtsgericht hat mit Dr. Uslucan einen Sachverständigen benannt, der ohne Hochschullehrer zu sein zweifelsfrei an einer Hochschule wissenschaftlich arbeitet (Uni Magdeburg, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Psychologie I), wissenschaftlich publiziert, als Psychologe/Gutachter tätig und Leiter bzw. Mitarbeiter von Forschungsprojekten ist, die sich mit interkulturellen Konflikten in Erziehung und Familie befassen. Darüber hinaus ist er türkischer Abstammung und somit in der Lage sich mit allen Beteiligten in deren Muttersprache zu unterhalten. Auch nach nochmaliger Betrachtung aller Einwände, vermag das Gericht hier keine unsachgemäße Benennung zu erkennen.

Ohne die Bereitschaft aller Beteiligten mit dem Sachverständigen zusammen zu arbeiten, kann ein entscheidungserhebliches Gutachten nicht erlangt werden. Ein Gutachten nach Lage der Akten scheidet im Umgangsverfahren grundsätzlich aus. Einseitig in Auftrag gegebene psychologische Stellungnahmen liegen bereits vor (z.B. zum altersgerechten Entwicklungsstand des Kindes vom 28.12.2004). Daher ist der Beweis, wie vom Gericht angeordnet, nicht erbringbar und die Sache entscheidungsreif.

An den Lebensverhältnissen der Beteiligten hat sich im Vergleich zu den bisherigen Feststellungen in den früheren Entscheidungen nur auf Seiten des Kindes wesentliches geändert. Christofer wurde inzwischen durch die Pflegeeltern eingeschult.

Im übrigen hat die letzte Kindesanhörung bestätigt, dass Christofer sich nach wie vor in der Pflegefamilie gut aufgehoben, geliebt und gefördert fühlt. Er weiß um seine Namensproblematik und kennt den Antragsteller als leiblichen Vater. Eine über ein unbeschwertes gemeinsames Spiel hinausgehende engere Beziehung zum Vater ist bisher nicht entstanden. Er erscheint weiterhin altersgerecht entwickelt.

An der rechtlichen Stellung der Beteiligten zueinander und im Verfahren hat sich bisher nichts geändert. Der Antragsteller als Kindesvater hat einer Adoption zu keiner Zeit selbst zugestimmt, so dass die Rechtsfolgen des § 1751 Absatz 1 BGB nicht eintreten konnten. Dem Kindesvater stehen - auch bei laufendem Adoptionsverfahren in 2. Instanz - das Recht und die Pflicht zum Umgang mit seinem Sohn nach § 1684 Absatz 1 BGB zu. Für das Kind besteht noch immer die Amtsvormundschaft, wobei der Antrag des Kindesvaters, ihm die elterliche Sorge zu übertragen, erneut in 2. Instanz zu entscheiden ist.

Der Kindesvater begehrt nach wie vor einen Umgang, welcher sich an dem üblichen 2 Wochenrhythmus orientiert. Er regt an, Frau Förster als Umgangspflegerin beizubehalten.

Die Pflegeeltern lehnen nach wie vor eine Erörterung jeglicher Umgangskontakte ab.

Eine von den Beteiligten erneut hinzunehmende Veränderung in der Person des Amtsvormundes und der Wechsel des Bevollmächtigten auf dessen Seite hat auf Grund der hier inzwischen

eingegangenen Stellungnahme und der erkennbaren praktischen Auswirkungen auch auf das Verfahren Einfluß.

Der Amtsvormund unterstützt nun ausdrücklich ein konkret gestaltetes Umgangsrecht, welches sich an den Bedürfnissen des in die Pflegefamilie integrierten Kindes orientiert. Die aktive persönliche Unterstützung der Umsetzung von Umgangsterminen wird nun praktiziert und auch für die Zukunft zugesichert, soweit erforderlich. Der Bestellung einer Umgangspflegerin zur Begleitung des Umgangs bedarf es aus der Sicht des Amtsvormundes nicht mehr.

Das Amtsgericht erachtet die Fortsetzung von Umgangskontakten zwischen Vater und Sohn auch in der Zukunft für zwingend notwendig. Dies dient nicht nur der Verwirklichung des Elternrechtes auf Seiten des Kindesvaters sondern auch einer letztlich ungestörten und umfassenden Entwicklung des Kindes. In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht aus dem verfassungsmäßig verbrieften Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und aus der Menschenwürde ein eigenes Recht des Menschen auf Kenntnis seiner eigenen genetischen Abstammung abgeleitet. „ Sie legt nicht nur die genetische Ausstattung des Einzelnen fest und prägt so seine Persönlichkeit mit. Unabhängig davon nimmt sie auch im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für Individualitätsfindung und Selbstverständnis ein.“ (BVerfGE 79,256,268 f, FamRZ 1989,255 u.a.). Inzwischen weiß Christofer um seine Herkunft und auch um die Kontaktwünsche des Vaters. Das Kind steht weiteren Kontakten zum Vater sehr offen gegenüber. Der ganze Konflikt um seine Person und die äußerst zeitaufwendigen Gespräche mit immer wieder wechselnden Personen haben an der Bereitschaft des Kindes zu gemeinsamen Unternehmungen, Spiel und Spaß mit dem „Kazim“ nichts geändert. Die völlige Ablehnung von Umgang durch die Pflegeeltern und ihr Gefühl einer inzwischen unerträglichen Einmischung in ihren Familienalltag und ihre eigenen Erziehungs- und Betreuungskonzepte wurde dem Kind nicht übergestülpt. Christofer ist in der Lage seine eigenen Probleme bei der konkreten Gestaltung des Umgangs zu benennen und zwar losgelöst von den Bedürfnissen der anderen Beteiligten. Bei ihm überwiegt offenkundig die kindliche Neugier, das natürliche Spielbedürfnis verbunden mit dem Wissen, dass der Partner im Spiel für ihn etwas Besonderes darstellt, den leiblichen Vater. Christofers intensive Beziehung zum Adoptivsohn der Pflegeeltern vermittelt ihm dies möglicherweise durch gezielte oder auch allgemeine brüderliche Gespräche sehr viel mehr als das den Pflegeeltern auf Grund ihrer eigenen Befindlichkeiten bewusst ist. Gerade von letzterem zeugen die Beschreibungen der Umgangskontakte vom 28.08.2005 und 03.09.2005.

Die vom Gericht nun festgelegten Zeiten ermöglichen den Aufbau eines Vater-Sohn-Verhältnisses in dem notwendigen Maße ohne die aktuellen Familienverhältnisse des Kindes unangemessen zu stören. Die vom Amtsvormund benannten zeitlichen Hindernisse wurden für 2005 beachtet. Die Festlegung auf nur einen Tag am Wochenende ist zeitlich unbeschränkt beizubehalten. Eine gesonderte Feiertagsregelung wurde nicht für erforderlich angesehen, da für den Kindesvater als Muslim die religiösen Feiertage in der BRD ohnehin keinerlei Bedeutung erlangen. Die getroffene Ferienregelung vermag nach Auffassung des Gerichts den beiderseitigen Bedürfnissen da viel eher gerecht zu werden. Wegen der innerfamiliären Planungen wurde nur vorsorglich der konkrete Termin festgesetzt, falls kein Einvernehmen hergestellt wird.

Anhaltspunkte dafür, dass sich eine so enge Bindung entwickelt, dass es dem Kindeswohl dient bereits in absehbarer Zeit auch über Nacht und für längere Zeit beim Vater zu weilen, sind hier nicht gegeben. Dies ist vor allem der mehrjährigen Dauer des Verfahrens und der Art und Weise des Umgangs der Beteiligten miteinander geschuldet. Bei klaren Rechtsverhältnissen, insbesondere bezüglich der künftigen Erziehungsverantwortung, dürfte sich eine Umgangsanpassung an die jeweils aktuellen Verhältnisse vielleicht auch ohne gerichtliche Hilfe ergeben. Jedenfalls zeigt die Kompromissbereitschaft der letzten Wochen, dass hierzu berechtigte Hoffnung besteht.

Dadurch war auch die Beiziehung einer sach- und fachkundigen dritten Person zur Umgangsausübung für die Zukunft nicht mehr notwendig. Der hierzu modifizierte Vorschlag des Amtsvormunds hat sich bereits in der Praxis bei den zwei letzten Umgangsterminen bewährt und konnte übernommen werden.

Die konkretere Ausgestaltung der Ausfallregelung erschien noch in Anbetracht der bisherigen Verschleppung des Umgangs erforderlich.

Klarstellend sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass ab Wirksamkeit dieses Beschlusses die Regelungen in der einstweiligen Anordnung vom 2.12.2004 gegenstandslos sind.

Die Streitwertbestimmung auf 3.000,00 € erfolgt nach § 30 KostO.  
Die Kostenregelung folgt § 13 a FGG. Eine Auferlegung der Verfahrenskosten auf den Kindesvater wäre unbillig und für die Pflegeeltern besteht eine solche Verfahrensbeteiligung im kostenrechtlichen Sinne nicht. Daher sind die Kosten bei Gericht dem Vertreter des Kindes allein aufzuerlegen, also dem Jugendamt als Amtsvormund.

Hoffmann  
Richterin am Amtsgericht